

Synopse

Teilrevision des Gesetzes über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren (VPTAG)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren
	I.
	Der Erlass RB 812.4 (Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren vom 21. Juni 2006) (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:
Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren	Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung und Jugendschutz für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren(GTA)
vom 21. Juni 2006	
§ 1 Verbot der Plakatwerbung ¹ Werbung auf Plakaten und in plakatähnlicher Form ist verboten auf öffentlichem sowie öffentlich einsehbarem privaten Grund für: 1. Tabakwaren; 2. alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozenten sowie Mischgetränke, welche gebrannte Wasser (Äthylalkohol) enthalten.	1. Tabakwaren ; <u>Tabakprodukte</u> ^{1 bis} . Elektronische Zigaretten 2. alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozenten sowie Ethanol und Mischgetränke, welche die gebrannte Wasser (Äthylalkohol) enthalten.
§ 2 Jugendschutz ¹ Abgabe und Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren sind verboten.	¹ Die Abgabe und Verkauf von Tabakwaren Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Jugendliche unter 16 Jahren sind Minderjährige ist verboten.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
² Der Verkauf von Tabakwaren über Automaten ist nur Betreiberinnen und Betreibern erlaubt, welche den Bezug durch Jugendliche unter 16 Jahren verhindern.	² Der Verkauf von Tabakwaren über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten dürfen in Automaten ist nur Betreiberinnen und Betreibern erlaubt, welche den Bezug durch Jugendliche unter 16 Jahren verhindern verkauft werden, wenn diese für Minderjährige nicht zugänglich sind.
§ 3 Umrüstungsfrist für Automaten ¹ Für die technische Umrüstung bestehender Automaten zur Umsetzung des Verbotes gemäss § 2 Absatz 2 gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2009.	§ 3 Aufgehoben.
§ 4 Strafbestimmung ¹ Wer gegen dieses Gesetz verstösst, wird mit Busse bis Fr. 20 000.– bestraft.	¹ Wer gegen dieses Gesetz verstösst, wird mit Mit Busse bis Fr. zu Fr. 20'00020 000.– wird bestraft., wer: 1. Werbung im Sinne von § 1 Abs. 1 macht 2. Produkte im Sinne von § 2 Abs. 1 an Minderjährige abgibt 3. Produkte im Sinne von § 2 Abs. 2 an Automaten verkauft, die für Minderjährige zugänglich sind.
§ 6 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft¹⁾.	§ 6 Aufgehoben.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.